

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 4a

Aufgehoben.

§ 5b Abs. 2 (geändert)

² Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 nicht übersteigen.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Abweichend von § 6 haben die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgenden jährlichen Ferienanspruch:

b. 6 Wochen:

3. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 25a (neu)

Ausserordentliche Ereignisse

¹ Zur Entschädigung von Leistungen im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden in den Lohnbändern 1–7 eine einmalige Prämie gewähren.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Entwicklungsmassnahmen für einzelne Mitglieder des Regierungsrats werden durch die jeweilige Direktion finanziert, solche für den Gesamtregierungsrat durch das Personalamt.

§ 32 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 2^{ter} (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

^{2^{bis}} *Aufgehoben.*

^{2^{ter}} *Aufgehoben.*

§ 32a Abs. 5^{bis} (neu)

^{5^{bis}} Bei Amtsantritt während einer laufenden Amtsperiode wird der Stufenanstieg nur gewährt, sofern das Amt spätestens am 1. Tag des Beginns der 2. Hälfte der Amtsperiode angetreten wird.

§ 49 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Grundlage ist die prozentuale Veränderung der gemittelten Landesindices der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Teuerungsausgleich vorausgeht, sowie der davor liegenden 12-Monate-Periode.

^{2^{bis}} Der berechnete Wert kann aufgrund der finanziellen Situation des Kantons oder der wirtschaftlichen Entwicklung im Umfeld reduziert werden. Ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung findet nicht statt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich